

Integration in Bildung und Arbeit

Teil 3 der einwanderungspolitischen Handlungsbedarfe zur schleswig-holsteinischen Landtagswahl 2022

Übergeordnete Forderungen:

Benachteiligung beim digitalen Bildungszugang überwinden! Ausbau der Internetzugänge insbesondere für Geflüchtete und migrantische Communities

- Wir fordern die künftige Landesregierung auf, durch den Ausbau und die kostenlose Bereitstellung von stabilen Internetzugängen die Teilnahme an Schul- und Bildungsmaßnahmen für die Zielgruppe der Migrant:innen, beson-

ders für Menschen in Wohnunterkünften, zu gewährleisten.

Regelangebote der Arbeitsmarktförderung

Um eine nachhaltige und erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und Schleswig-Holstein als attraktiven Arbeitsort auch auf längere Sicht hin zu stärken, braucht es eine Verstärkung der verschiedenen, bislang projektgebundenen Maßnahmen.

- Wir fordern Verstärkung von bislang projektgebundenen spezifischen Beratungs- und Arbeitsförderungsangeboten für Geflüchtete und andere Migrant:innen

- Das Land Schleswig-Holstein muss sich einerseits gegenüber dem Bund für die Umsetzung dieser Vorhaben einsetzen und andererseits auf darüber hinaus bestehenden dringenden Reformbedarf hinweisen.

Den Bund zum Handeln zwingen

Neben der in Aussicht gestellten Öffnung der Kurse für alle besteht der größte Reformbedarf auf Bundesebene bei der Kursadministration. Träger können längst nicht mehr darauf vertrauen, dass die Flut beständig wechselnder Regelungen zur Umsetzung der Kurse von Verwaltungs- oder pädagogischem Personal überblickt wird, sodass sich die Steuerung der Kurse innerhalb der Träger mehr und mehr zu einem eigenständigen Berufsbild entwickelt.

- Der Mehrbedarf an Kursadministration muss in der Finanzierung der Sprachkurse berücksichtigt werden.

Die Förderung muss darauf ausgelegt sein, den beständig steigenden Verwaltungsaufwand zu bewältigen und den Trägern zu ermöglichen, ihr Personal auch im Sprachkursbereich nach Tariflöhnen zu bezahlen und diese Stellen abzusichern.

- Die Landesregierung muss dafür Sorge tragen, dass die Höhe des Kostenerstattungssatzes für Träger eine regelmäßige Anpassung erfährt.

Änderungen im Fördersystem müssen von Seiten des Zuwendungsgebers Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) früher kommuniziert werden, damit Träger, aber auch weitere Beteiligte (etwa Softwaredienstleister) Zeit haben, sich darauf einzustellen. Um Trägern und Lehrkräften die Umsetzung der Kurse zu erleichtern, ist außerdem eine Harmo-

Spracherwerb von Menschen mit Fluchterfahrung

Reformbedarf bei der Sprachförderung von Migrant:innen in Schleswig-Holstein

Die Sprachförderung von Migrant:innen in Schleswig-Holstein erfolgt in der Regel über die Angebote des Gesamtprogramms Sprache des Bundes. Die grundsätzlichen Probleme des Programms liegen auf Bundesebene. Die neue Bundesregierung hat im Ampel-Koalitionsvertrag eine Öffnung der Kurse für alle Migrant:innen sowie zusätzliche finanzielle Mittel zugesichert.





nisierung der Integrations- und Berufssprachkurse von Nöten, damit es nicht für jeden der beiden Kurstypen separater Verwaltungsabläufe bedarf.

- Das Land Schleswig-Holstein ist aufgefordert, gegenüber dem Bund eine Entbürokratisierung im Förderregime einzufordern.

Was das Land konkret tun kann

Neben den Angeboten des Bundes hat Schleswig-Holstein mit dem STAFF-Programm ein alternatives Deutschsprachförderprogramm für Personen geschaffen, die aufgrund der Förderrichtlinien nicht an einem Integrations- oder Berufssprachkurs teilnehmen können.

- Dieses Programm muss, solange die Sprachkurse des Bundes nicht für alle zugänglich sind, weiter ausgebaut und mit Mitteln versorgt werden.

Darüber hinaus kann das Land mit eigenen Maßnahmen die Angebote des Bundes flankieren. Möglich wäre etwa, die unzureichende Kostenübernahme des Bundes für die Kinderbetreuung im Rahmen von Integrationskursen finanziell aufzustocken. Zwar hat der Bund mit dem Programm „Integrationskurs mit Kind“ die bestehende Kinderbetreuung reformiert, jedoch werden entscheidende Kosten – allen voran die Mietkosten – nicht übernommen. Aus diesem Grund werden viele Träger weiterhin keine Betreuungsangebote schaffen können. Damit sind Frauen mit kleinen Kindern

und ohne Platz im Rahmen der Regelversorgung weiterhin von den Integrationskursen ausgeschlossen.

- Das Land sollte durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Kinderbetreuung dafür sorgen, dass deutlich mehr Menschen in den Genuss eines Sprachkurses kommen als bisher.

Fachkräfte und Anerkennung beruflicher Qualifikationen aus anderen Ländern

Zugang zur Grundbildung für alle Erwachsene mit Migrationsgeschichte (auch EU-Bürger:innen) öffnen

- Wir fordern, den Zugang zu arbeitsvorbereitenden und arbeitsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen der Grundbildung (Schreiben/lesen/ Rechnen/ EDV) für alle zu öffnen.

Ausweitung der landesgeförderten Qualifizierungsmaßnahmen im Dienste einer inländischen Fachkräfteinitiative

Aus unserer Beratungspraxis erfahren wir, dass es einen deutlich höheren Bedarf an Maßnahmen z.B. für Akademiker:innen im Bereich Maschinenbau, Technik und IT, Studierende der Studiengänge Wirtschaft, Verwaltung, Jura oder im Bereich

der freien Berufe (Künstler:innen, Psycholog:innen, Therapeut:innen) gibt.

Außerdem führen fehlende flächendeckende Qualifizierungsmaßnahmen unseren Beratungserfahrungen nach zu einer Abwanderung von Fachkräften in andere Bundesländer oder ins Ausland. Durch eine Aufstockung von Maßnahmen und ein flächendeckendes Angebot sollte hier gegengesteuert werden.

- Wir fordern die Ausweitung der landesgeförderten Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit nachgewiesener, im Ausland erworbener Vorbildung und Arbeitserfahrung.

Beendigung der Ungleichbehandlung im Anerkennungsverfahren

Personen aus sog. Drittstaaten bekommen in der Regel keine volle Anerkennung ihrer Abschlüsse. Die zuständigen Anerkennungsstellen erstellen pauschal einen Defizitbescheid, anstatt auf die vorhandenen beruflichen Qualifikationen und Potenziale zu achten. Der Defizitbescheid ist oft je nach Beruf mit unterschiedlichen Auflagen versehen. Diese Auflagen sind für viele Personen aus Drittstaaten kaum zu überwinden. Die Praxis zeigt, dass hier eine grundsätzliche Benachteiligung vorliegt.

- Daher ist eine Entkoppelung der Staatsangehörigkeit vom Verfahren nicht nur aus Gründen der Gleichbehandlung, sondern auch vor dem Hin-

tergrund des Fachkräftemangels dringend geboten und zielführend.

Approbationsverfahren von Ärzt:innen aus Drittstaaten muss dringend durch aufenthaltsrechtliche Verbesserungen unterstützt werden

Die Approbation ist eine Voraussetzung damit Ärzt:innen in Deutschland arbeiten können. Der Approbationsprozess dauert in der Regel ca. ein bis zwei Jahre (für alle Berufe im Gesundheitsbereich). Damit ausländische Ärzt:innen aus einem Drittstaat die Approbation in Deutschland beantragen können, müssen sie u.a. im Besitz einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sein. Bewertet die Approbationsbehörde die Gleichwertigkeit nicht als ausreichend, werden sie aufgefordert, eine Kenntnisprüfung abzulegen. Die Kenntnisprüfung ist nicht immer verfügbar. Oft verlieren die Personen während der Wartezeit ihren Aufenthalt und werden zur freiwilligen Rückreise gezwungen.

- Wir fordern, dass ein Verlust des Aufenthaltstitels bis zum Erreichen der Kenntnisprüfung ausgeschlossen wird. Eine Abschiebung bzw. eine un„freiwillige“ Ausreise auf Grund bürokratischer Verzögerungen darf nicht stattfinden.

Oft ist der Mangel an Prüfer:innen der Grund dafür, dass Kenntnisprüfungen erst nach langer Wartezeit angesetzt werden können. Dies führt auf Seiten der Betroffenen wie der Arbeitgeber:innen zu Frustration, Unsicherheit und sozialen Härten.

Darüber hinaus fehlen Angebote zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung und dies führt in vielen Fällen zu einem vermeidbaren Scheitern der Prüflinge. Dadurch gehen dem Arbeitsmarkt qualifizierte und motivierte Fachkräfte im

Bereich der Ärzte- und Pflegeberufe verloren.

- Die Landesregierung muss für die Aufstockung des Personals für Kenntnisprüfungen im Gesundheitswesen und die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebots zur Vorbereitung auf die Prüfung Sorge tragen.

Es herrscht ein deutlicher Bedarf an interkulturellen Schulungen.

- Interkulturelle Schulungen für Personal in Anerkennungsstellen muss gewährleistet werden.

Besondere Unterstützungsangebote für qualifizierte Frauen:

Frauen: sind auf dem Arbeitsmarkt bei der Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation mit besonderen Hürden konfrontiert.

- Landesfinanzierte Angebote der Unterstützung von Frauen müssen bei deren Konzipierung unter Beteiligung der relevanten Fachdienste geschaffen werden.

Fallbezogenes Coaching und Unterstützung nach erfolgreicher Anerkennung

Immer wieder wird von Fällen berichtet, in denen nach der erfolgreichen Anerkennung auch bei voller Gleichwertigkeit die Suche nach einer Stelle trotz intensivster Bemühungen erfolglos bleibt.

- Hier muss das Land fallbezogene Betreuung finanzieren, damit konkrete Hilfestellungen geleistet werden können (z.B. bei Bewerbungsschreiben oder im Vorstellungsgespräch).

Mentoring-Projekt mit Beteiligung von Arbeitgebenden

Es besteht in der betrieblichen Praxis deutlicher Bedarf, um nach erfolgreicher Anerkennung und Bewerbung die Integration in den betrieblichen Alltag zu unterstützen und frühzeitig mögliche Probleme zu erkennen oder den Zugang zu begleitenden Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

- Das Land muss Mentoring-Programme schaffen, an denen die Arbeitgeber:innen aktiv mitwirken.

Zugang zu Arbeit und Ausbildung

Anspruch auf Ermessensduldung nach §60a Abs. 2 Satz 3 bei arbeitsmarktvorbereitenden Maßnahmen

Menschen, die an einer arbeitsmarktbezogenen Maßnahme oder Qualifizierung teilnehmen, müssen eine Ermessensduldung erteilt bekommen. Unter arbeitsmarktbezogene Maßnahmen fallen unter anderem die Einstiegsqualifizierung (EQ) und die Vorphase der Assistierten Ausbildung, an deren Umsetzung die Agentur für Arbeit beteiligt ist und für die Kosten entstehen.

Aber auch Menschen, die einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (BFD, FSJ, etc.) oder ein ausbildungs- oder studienvorbereitendes Praktikum absolvieren, müssen eine Ermessensduldung erteilt bekommen. Außerdem fordern wir die Erteilung einer Ermessensduldung bei Menschen, die sich auf ein Studium vorbereiten, sich in einer schulischen Abschlussklasse oder in der gymnasialen Oberstufe befinden bis zum jeweiligen Abschluss.

- Wir fordern, dass die Erteilung einer Ermessensduldung bei den oben genannten Personengruppen zur



Regelbestimmung wird und von einer Abschiebung während der Laufzeit der Maßnahme abgesehen wird.

Generell längere Duldungsfristen für Geflüchtete, die an Vorbereitungsmaßnahmen teilnehmen oder in Ausbildung und Arbeit sind

Kurze Duldungsfristen behindern die Arbeitsaufnahme und die Genehmigung der Teilnahme an Arbeitsfördermaßnahmen. An die Duldungsfrist ist die Befristung der Beschäftigungserlaubnis gebunden und Arbeitgebende schrecken bei einer Duldung, die nur wenige Monate gültig ist, häufig vor einer Einstellung zurück. Ebenso verweigern zuständige Stellen u.U. die Bewilligung der Teilnahme an einer finanziell zu fördernden Maßnahme, da sie befürchten, dass diese nicht zu Ende geführt werden kann.

- Daher sollte das Land den Ausländerbehörden auferlegen, bei Arbeitsaufnahmen oder im Falle der bevorstehenden Teilnahme an arbeitsfördernden Maßnahmen Duldungsfristen mindestens für die Dauer der Maßnahme auszustellen bzw. bei Arbeits-/Ausbildungsaufnahme mindestens eine einjährige Duldungsfrist zu erteilen, sofern nicht die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung erfüllt sind.

Arbeitsverbote abschaffen

Das Recht auf Arbeit und Bildung ist ein Menschenrecht. Allerdings wird es Menschen mit Fluchterfahrung oftmals verweigert. Im Koalitionsvertrag der Ampel-Bundesregierung ist die Abschaffung aller Arbeitsverbote im AufenthG und AsylG vorgesehen, ebenso wie die Abschaffung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität. Aus dem BMI verlautet, dass die Umsetzung frühestens im 2. Quartal 2022 erfolgen wird.

- Wir fordern das Land auf, im Rahmen eines Vorgriffserlasses die Ausländerbehörden dazu anzuhalten, bis zur Umsetzung dieses Vorhabens von der Erteilung von Arbeitsverboten abzusehen.

Die langen Wartezeiten auf Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen im Asylverfahren verhindern Integration. Darüber hinaus sind Arbeitsverbote für Menschen mit Duldung als Sanktionsmittel nicht geeignet und beeinträchtigen ein Men-

schenrecht. Häufig behindern sie derzeit die Einmündung in den Arbeitsmarkt nach intensiver Suche und Vorbereitung in öffentlich geförderten Maßnahmen. Sie gehen daher nicht nur zu Lasten der Geflüchteten, sondern auch der öffentlichen Hand und der Arbeitgebenden.

- Sollte dennoch die Erteilung eines Arbeitsverbots in Erwägung gezogen werden, muss das Land dafür sorgen, dass folgende Voraussetzungen seitens der Ausländerbehörden erfüllt werden:
 - * Der:die Betroffene muss vorher angehört werden.
 - * Es muss ein rechtmittelfähiger Bescheid erfolgen.
 - * Der:die Betroffene muss vor Erteilung des Arbeitsverbots eine ausdrückliche Aufforderung zur Mitwirkung unter Nennung konkreter Maßnahmen erhalten.

Dauer des Arbeitserlaubnisverfahrens verkürzen

Bei Verfahren, in denen nur die Ausländerbehörde für die Genehmigung beteiligt ist, müsste nach spätestens einer Woche eine Arbeitserlaubnis erteilt sein. Bei Verfahren, in denen auch die Arbeitsagenturen einbezogen werden, sollte spätestens nach zwei Wochen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden (siehe auch §36 BeschV). Sollte die Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden können, muss die betroffene Person im Rahmen der genannten Fristen darüber informiert werden.

- Das Land SH muss, um die Rechtssicherheit für Betriebe, aber auch für Betroffene zu verbessern, eine schnellere Erteilung der Arbeitserlaubnisse gewährleisten.

Einrichtung einer ressortübergreifenden, arbeitsmarktlichen und ordnungsrechtlichen Koordinierungsstelle auf ministerieller Ebene

Damit eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchterfahrung gelingen kann, müssen viele Akteur:innen miteinander vernetzt sein. Zu diesen Akteur:innen gehören auch Arbeitsverwaltungen, Sozialbehörden und Fachdienste der Migrationsberatungen in Trägerschaft von Nichtregierungsorganisation und Wohlfahrtsverbänden sowie die im Bundesland engagierten Integrationsnetzwerke. Wir erleben in der Praxis aller-

dings unzureichende Kommunikationswege zwischen diesen Akteur:innen und den Ausländerbehörden, die ihre Aufgabe im ordnungsrechtlichen Bereich wahrnehmen. Dies führt dazu, dass – teilweise kostenintensive – Bemühungen, Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren ins Leere laufen.

- Deshalb fordern wir das Land auf, im Benehmen mit den Kommunen dafür Sorge zu tragen, insbesondere die Vernetzung zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und den Ausländerbehörden zu verbessern. Hierfür empfehlen wir die Einrichtung einer ressortübergreifenden, arbeitsmarktlichen und ordnungsrechtlichen Koordinierungsstelle auf ministerieller Ebene, die die Vernetzung zwischen den genannten Akteur:innen im Land unterstützt.
- Außerdem fordern wir die Landesregierung im Benehmen mit den Landrät:innen und Bürgermeister:innen als Aufsicht der Ausländerbehörden dazu auf, Ermessensspielräume gerade im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration im Sinne der Betroffenen, aber auch der Arbeitgebenden und der Träger von Fördermaßnahmen auszulegen.

Flankierende Finanzierung arbeitsmarktlicher Fördermaßnahmen durchs Land – Übernahme von Fahrt- und Sachkosten

Die Teilnahme Geflüchteter an arbeitsmarktlichen Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen scheitert häufig daran, dass diese mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, die Geflüchtete häufig nicht aufbringen können, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Es entstehen zum Teil zusätzliche Fahrt- und Sachkosten, wie Unterrichtsmaterial. Geflüchtete sind insofern besonders betroffen, als ihnen in der Regel keine familiären Netzwerke oder Infrastruktur zur Verfügung stehen, die diesen Mehraufwand teilweise auffangen.

- Hier ist eine nachrangige flankierende Förderung aus Landesmitteln nötig.

Potenziale der Menschen, die sich bereits in Deutschland befinden, nutzen

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels wird das Fachkräfteeinwande-

rungsgesetz als Chance gesehen und es wird zunehmend ein Augenmerk auf die Anwerbung ausländischer Fachkräfte oder auch potentieller Fachkräfte, die zur Ausbildung einreisen, gelegt. Dies ist eine gute Entwicklung. Sie darf aber nicht zu Lasten der schon im Land lebenden potentiellen Fachkräfte gehen. Die Unterstützung der arbeitsmarktlichen Integration Geflüchteter und anderer schon hier lebender Migrant:innen muss in gleichem Maße unterstützt und gefördert und als politisches Ziel formuliert werden.

- Das Land muss regelmäßig die nachhaltige arbeitsweltliche Integration von Menschen mit nur vorläufigem Aufenthalt oder von formal Ausreisepflichtigen gegenüber der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen priorisieren.

Spurwechsel ermöglichen

Im Falle einer erfolgreich begonnenen Ausbildung oder eines bestehenden Arbeitsverhältnisses befürworten wir die Möglichkeiten für Menschen vom humanitären Aufenthaltswitz in den Kontext der Arbeitsmigration zu wechseln.

- Da dieser sogenannte Spurwechsel der Bundesgesetzgebungskompetenz unterliegt, fordern wir von der kom-

menden Regierung des Landes, hierzu eine Bundesratsinitiative.

Änderung §§25a und b AufenthG

Vorgriifsregelungen

Im Koalitionsvertrag der Ampel-Bundesregierung sind Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a und 25b AufenthG vorgesehen. Insbesondere sollen die erforderlichen Voraufenthaltsfristen von vier auf drei Jahre bei § 25a AufenthG und von acht auf sechs Jahre für Alleinstehende sowie von sechs auf vier Jahre für Familien mit minderjährigen Kindern bei §25b AufenthG gekürzt werden.

Diese Vorhaben begrüßen wir sehr, da an den derzeit geforderten Voraufenthaltszeiträumen häufig bei guter sozialer, beruflicher und Bildungsintegration die Aufenthaltssicherung und damit auch die Fachkräftesicherung für die Betriebe scheitert. In Bremen und NRW ist die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten schon länger per Landeserlass möglich.

- Bis diese Vorhaben auf Bundesebene gesetzlich umgesetzt sind, ist es aufgrund des dringenden Bedarfs erforderlich, dass das Land per Erlass den Ausländerbehörden schon jetzt eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und b AufenthG ermöglicht, wenn die geplanten Voraufenthaltszeiten und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Lebensunterhaltsicherung realistisch gestalten

Neben den Voraufenthaltszeiten sind für eine Bleiberechtsentscheidung auch die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung an die Realität anzupassen.

- Das Land muss gegenüber dem Bund darauf dringen, dass zur Aufenthaltsverfestigung eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung ausreicht. Alternativ sind Ausbildung, Qualifizierung oder intensive Arbeitsbemühungen anzuerkennen.

Erfolgsdruck reduzieren & weitere Formen der Integration anerkennen

In §25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG wird ein vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch, der die Versetzung in die nächsthö-

heren Klassenstufen voraussetzt, als Erteilungskriterium der Aufenthaltserlaubnis genannt. Das ist für Heranwachsende und Jugendliche oft ein Ausschlusskriterium, da sie mit altersgemäßen Herausforderungen in ihrem Leben konfrontiert sind – gerade wenn sie zugewandert sind und geduldet in Deutschland leben.

- Dem Land SH sollte die regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht über vier Jahre als Erteilungsvoraussetzung genügen.
- Darüber hinaus sollte §25a Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz für weitere Formen der Integration geöffnet werden. Beispiele hierfür sind gesetzliche Freiwilligendienste (FSJ, BFD, etc.), Praktika und arbeitsmarktvorbereitende Maßnahmen.

Anerkennung der besonderen Bedingungen für junge Mädchen und Frauen, die Kinder erziehen

Junge Mädchen und junge Volljährige, die als unbegleitete minderjährige Geflüchtete nach Deutschland eingereist sind, und minderjährig oder sehr jung schwanger werden und Kinder erziehen, sollten Erleichterungen bei der Erfüllung der Bedingungen von §25a AufenthG bekommen.

Junge Mütter können die Integrationsleistungen nur unter sehr erschwerten Bedingungen erfüllen, da sie mit der Kindererziehung voll beansprucht sind. Oft fallen für sie sowohl §25a AufenthG als auch Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und 25b AufenthG weg, da sie die Voraussetzung in den vorgegebenen Zeiten nicht erfüllen können.

- Mindestens sollten die Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit auf die Fristen für die Erfüllung der Voraussetzungen angerechnet werden.
- Darüber hinaus müssten durch Ausweitung der Kinderbetreuung der Spracherwerb und Schulbesuch ermöglicht werden.

Integrations- und Bildungschancen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige

Zugang zu Schulbildung für junge Volljährige

Oft reisen Jugendliche noch minderjährig unbegleitet in Deutschland ein und errei-



chen nach kurzer Zeit die Volljährigkeit, oder sie reisen bereits kurz nach Eintreten der Volljährigkeit ein. In beiden Fällen sind sie oft von dem Zugang zu Bildung ausgeschlossen, da die Schulen sie nach Eintritt der Volljährigkeit in der Regel nicht mehr aufnehmen können. Somit ist die Möglichkeit, Integrationsleistungen zu erbringen, für diese Jugendlichen und Heranwachsenden sehr begrenzt. Dies ist sowohl für die Entwicklung von eigenen Bildungsperspektiven als auch für die Möglichkeit, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sehr hinderlich.

- Daher fordern wir nach dem bayerischen Vorbild den Zugang zu Schulbildung für junge Volljährige.

Anwendung der Ausnahmeregelung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus sog. sicheren Herkunftsländern in §60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 AufenthG auch in der Volljährigkeit

Im § 60a Abs. 6 Satz 1 Nummer 3 AufenthG wird für unbegleitete minderjährige Geflüchtete eine Ausnahme formuliert, nach der das Arbeitsverbot für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ für diese Gruppe nicht erteilt werden soll, wenn der Asylantrag im Interesse des Kindeswohls nicht gestellt wurde. Die Ausländerbehörden wenden diese Ausnahmeregelung oft nicht an, und nach Eintreten der Volljährigkeit wird häufig argumentiert, dass diese Ausnahme nicht mehr zutrifft, da es sich ja nicht mehr um unbegleitete Minderjährige handelt.

- Die Landesregierung soll einen Erlass herausgeben, dass diese Ausnahmeregelung auch gilt, wenn ehemalige unbegleitete minderjährige Geflüchtete bei Aufnahme einer Ausbildung/Erwerbstätigkeit bereits volljährig geworden sind, der Asylantrag aber im Interesse des Kindeswohls in der Minderjährigkeit nicht gestellt wurde.

Zugang zu Bildung und Jugendhilfe in Gemeinschaftsunterkünften

Minderjährige sollen nur, wenn die Trennung von Nichtsorgeberechtigten dem Kindeswohl entgegensteht, in Gemeinschaftsunterkünften wohnverpflichtet werden, dann aber nur in besonders geschützten Räumen und zwingend

mit Betreuung durch Jugendhilfe, sowie Zugang zu Schulbildung.

- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die mit nicht sorgeberechtigten Familienangehörigen einreisen, sollen nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Schule

Herkunftssprachenunterricht institutionalisieren und ausweiten

Die in der Grundschule in AG's vermittelten Herkunftssprachen sollten als Fächer angeboten werden und in der Mittelstufe für alle Schüler:innen als 2. bzw. 3. Fremdsprache bis zum Abitur weitergeführt werden.

- Wir fordern Herkunftssprachenunterricht zu institutionalisieren und zu erweitern.

Ausweitung der Berücksichtigung der Herkunftssprachen bei Ausbildung/Einstellungen im öffentlichen Dienst

- Kenntnisse in Sprachen, die in der Stadt gesprochen werden, werden bei Ausbildung bzw. Einstellung öffentlicher Stellen geprüft und bringen Punkte für den/die Bewerber:in.

Erneuerung der Lehrpläne und des Schulmaterials

Es wird eine unabhängige Institution/ Person damit beauftragt, Schulbücher und Unterrichtsmaterialien sowie Lehr- und Lernpläne nach diskriminierenden Inhalten zu untersuchen. Außerdem fordern wir, dass die jüngere Einwanderungsgeschichte Deutschlands in die Lehrpläne integriert wird.

- Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass jegliche diskriminierenden Inhalte aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien herausgenommen und Lehr- und Lernpläne entsprechend erneuert werden.

Einrichtung von unabhängigen Beschwerde- und Beratungsstellen

- Wir fordern die Schaffung von landesweiten, unabhängigen Beschwerde-

und Beratungsstellen für Schüler:innen, Lehrkräfte und Bezugspersonen mit entsprechenden Kompetenzen.

Dies beinhaltet auch die Dokumentation und wissenschaftliche Ausarbeitung aller Fälle von Diskriminierung im schulischen Kontext.

Integration von diskriminierungskritischen Modulen in die Lehramtsausbildung

- Wir fordern von der Landesregierung, dass diskriminierungskritische Module in die Lehramtsausbildung integriert sowie entsprechende Fortbildungen für Lehrkräfte angeboten werden.

Fortbestand einer verlässlichen Förderung von Vormundschaftsvereinen über das Jahr 2022 hinaus

Die Landesförderung von Vormundschaftsvereinen soll auskömmlich und dauerhaft, als Regelfinanzierung erfolgen. Allein eingereiste geflüchtete Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und brauchen besondere Aufmerksamkeit sowie pädagogische Unterstützung, die die normalen Hilfesysteme der Kinder- und Jugendhilfe nur sehr beschränkt leisten können. Daher sollen auch die ehrenamtlichen Vormundschaften mit der Vormundschaftsreform, die zum 1.1.2023 in Kraft tritt, ausdrücklich gestärkt werden. Die auf diesem Feld tätigen zivilgesellschaftlichen, i.d.R. ehrenamtlich tätigen Institutionen wurden bislang durch das Konstrukt einer Förderung von Vormundschaftsvereinen vom Land unterstützt, wobei die Förderhöhe nie den allgemeinen Gehalts- Kostensteigerungen entsprechend angepasst wurde.

- Um die bisher geleistete Arbeit weiterhin gewährleisten zu können, bedarf es auch hier einer Verstärkung der projektgebundenen Maßnahmen in einer den wahren Erfordernissen angepassten Höhe oder zumindest einer Fortsetzung bzw. Neuauflage der Richtlinie zur Förderung von Vormundschaftsvereinen.

Redaktion: Astrid Willer (Alle an Bord!), Özlem Erdem-Wulff (Paritätischer SH), Annika Fuchs (Mehr Land in Sicht!), Farzaneh Vagdy-Voß (IQ NW SH), Dr. Cebel Küçükcaraca (Türkische Gemeinde in SH), Aaron Fuchs (Caritas SH), Dorothee Paulsen (lifeline Vormundschaftsverein), Marvin Krabbenhöft (AWO SH), Wiebke Krause (Diakonie SH)